



Leistungsnachweis nach § 48 BAFöG (nicht Lehramt)

Bachelorstudierende, die nach dem BAFöG gefördert werden, müssen gemäß § 48 BAFöG i.d.R. zum Ende des vierten Fachsemesters (WS Ende März/SS Ende September) den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums/Leistungsstands erbringen, damit zum fünften und höheren Semester die weitere Förderung gewährt wird. Der Nachweis erfolgt entweder regulär über das *Transcript of Records* oder in Sonderfällen über das *Formblatt 5*.

In den neuen Lehramtsstudiengängen mit Studienziel Bachelor wird der Nachweis gemäß § 48 BAFöG ausschließlich durch das Prüfungsamt des Zentrums für Lehrerbildung ausgestellt. Zur Ausstellung in den alten Lehramtsstudiengängen siehe getrennten Aushang zur Fächerzuständigkeit.

Wie weise ich den Leistungsstand nach?

Der Nachweis über die bisher erworbenen Leistungen oder absolvierten Prüfungen erfolgt i.d.R. durch den Ausdruck eines *Transcripts of Records* auf der Grundlage des KLIPS-Datensatzes. Dieses sollte daher möglichst vollständig sein. Achten Sie also darauf, dass die Prüfungsergebnisse seitens der

Dozenten sowie Anerkennungen sonstiger und auswärtiger Leistungen eingegeben wurden und Sie diese mit dem Registrierungsverfahren den Modulen zugewiesen haben. Andernfalls werden nicht alle erworbenen Credit Points auf dem *Transcript of Records* berücksichtigt. In den Verbundstudiengängen werden die Prüfungsergebnisse der Prüfungen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät abgelegten Modulprüfungen vom Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät im KLIPS-Datensatz eingepflegt.

Wo erhalte ich das *Transcript of Records*?

Für alle Nichtlehramts-Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät wird das *Transcript of Records* auf Anfrage an der Rezeption oder per Email (bachelor-phil@uni-koeln.de bzw. master-phil@uni-koeln.de) ausgestellt und dann an der Rezeption des Prüfungsamtes hinterlegt. Die Ausstellung erfolgt binnen einer Woche. Bei Abholung muss die oder der Studierende sich ausweisen.

Das *Transcript of Records* muss anschließend im BAFöG-Amt eingereicht werden, wo dann auf der Grundlage der erbrachten Credit Points beurteilt wird, ob ein hinreichend ordnungsgemäßer Leistungsstand vorliegt. Dies ist gegeben, wenn für den gesamten Studiengang durch das *Transcript of Records*



- nach dem 3. Fachsemester insgesamt mindestens 44 von 90 Credit Points,
- nach dem 4. Fachsemester insgesamt mindestens 66 von 120 Credit Points und
- nach dem 5. Fachsemester insgesamt mindestens 88 von 150 Credit Points nachgewiesen werden können.

Wie wird mir das *Formblatt 5* ausgestellt?

Das *Formblatt 5* wird nur in Sonderfällen (z.B. nach Fachwechsel oder bei „AuslandsBAFöG“) über einen Termin in der entsprechenden Prüfungsberatung (Sprechzeiten beachten!) ausgestellt. Es wird dabei geprüft, ob abweichend vom einfachen Nachweis über das *Transcript of Records* gemäß PO und unter Berücksichtigung besonderer studienstruktureller Gründe (z.B. Fachwechsel, Nachholen von Sprachvoraussetzungen; aber nicht bei Studienunterbrechung wegen Krankheit → direkt BAFöG-Amt) ein hinreichender Leistungsstand für eine weitere Förderung bescheinigt werden kann. Entscheidungs- und zeichnungsberechtigt sind die Fakultätsbeauftragten, Prof. Wittekind und Prof. Hammerstaedt. Die Bearbeitung dauert mindestens eine Woche. Die Formblätter werden anschließend im Wochenrhythmus direkt an das Kölner BAFöG-Amt verschickt (nicht bei „AuslandsBAFöG“!). Auf Wunsch ist auch eine Abholung an der Rezeption vorab möglich (z.B. bei Fristeinhaltung).

Für die Leistungsüberprüfung und Ausstellung des Formblattes 5 müssen vorgelegt werden:

- Förderungsnummer
- Studierendenausweis (i.d.R. des 4. Fachsemesters)
- Nachweis über den aktuellen Studien-/Leistungsstand

Darüber hinaus empfiehlt es sich für die Prüfungszwecke, vorsichtshalber das gesamte Studienbuch mit allen Leistungsnachweisen, die evtl. noch nicht in KLIPS erfasst sind, und ggf. auch das Abiturzeugnis und den Lateinnachweis mitzubringen (z.B. wg. der nachträglich erworbenen Fremdsprachenkenntnisse).

Können Nachweise nachgereicht werden?

Das BAFöG-Recht sieht vor, dass der Leistungsnachweis gemäß § 48 (*Transcript of Records* oder *Formblatt 5*) spätestens bis vier Monate nach Ablauf des vierten Semesters (also für das WS bis 31. Juli und für das SS bis 31. Januar; Ausschlussfristen!) ausgestellt und nachgereicht werden kann, sofern die Studienleistungen im vierten (bzw. vorangegangenen) Semester erbracht wurden. Insofern können Nachweise nachgereicht werden. Allerdings wird in diesen Fällen nach Ablauf des vierten (bzw. vorangegangenen) Semesters (also ab Oktober für das WS und ab April für das SS) die Förderung ausgesetzt und erst bei fristgerechter Vorlage rückwirkend ausgezahlt.